

Schlichtungsgesuch / Zivilklage (nach Art. 202 ZPO)

An das Friedensrichteramt

Klagende Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

Nein

Ja, Sprache:

Werden Sie vertreten?

Ja

Nein

Falls ja, bitte Personalien des Vertreters angeben und Vollmacht beilegen.

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Beklagte Partei

Name / Firma

Vorname

Geburtsdatum

Heimatort / Staatsangehörigkeit

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Übersetzer/in erforderlich?

Nein

Ja, Sprache:

Vertreter/in der beklagten Partei (falls Vertreter/in vorhanden oder bekannt)

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ und Ort

Telefon und E-Mail

Rechtsbegehren

Das Gesuch muss ein Rechtsbegehren enthalten im Sinne von: «Wer will was von wem?»

«Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei ...

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. des Betreibungsamtes
(Zahlungsbefehl vom) sei aufzuheben.
Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.»

Streitgegenstand

Umschreibung des Streits / des Forderungsgrundes in wenigen Worten. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Antrag auf Entscheid

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis CHF 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen.

- Die klagende Partei ersucht die Schlichtungsbehörde um einen Entscheid, sofern es zu keiner Einigung kommt.

Unterschrift der klagenden Partei

Der/die Unterzeichnende/en ersucht/en um Vorladung zur Schlichtungsverhandlung.

Ort /Datum

Unterschrift
(eigenhändig)

Name / Vorname

(bitte in Blockschrift ausschreiben)

Bei **juristischen Personen** ist aktueller Auszug aus dem Handelsregister und/oder eine Vollmacht beizulegen.

Beilagen

Das Schlichtungsgesuch sowie allfällige Beilagen (z.B. Zahlungsbefehl, Rechnungen, Mahnungen, Korrespondenz) sind in je einem Exemplar für das Friedensrichteramt und jede Gegenpartei, also mindestens im Doppel, einzureichen.

-
-
-